

Satzung

des Schwimm Sport Verein Kirschau e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet Schwimm Sport Verein Kirschau e.V. im folgenden SSV Kirschau e.V. genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Kirschau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der SSV Kirschau e.V. stellt sich die Aufgabe, den Schwimm- und Triathlonsport im Landkreis Bautzen in allen seinen Formen und Bevölkerungskreisen sowie Altersgruppen zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten sowie seine erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er setzt sich dafür ein, dass speziell Kindern und jugendlichen Bürgern des Landkreises Bautzen die Möglichkeit gegeben wird unter zeitgemäßen Bedingungen im SSV Kirschau e.V. Sport zu treiben.
2. Der SSV Kirschau e.V. wird auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Jugendpflege tätig.
 - Förderung der Vereinstätigkeit
 - Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente
 - Förderung des Freizeit- und Seniorensportes, Gesundheits- und Rehabilitationssportes
3. Der SSV Kirschau e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral unabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
4. Der SSV Kirschau e.V. erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SSV Kirschau e.V. verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der SSV Kirschau e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSV Kirschau e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SSV Kirschau e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese Ordnungen und Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.
2. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
ordentlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern
fördernden Mitgliedern
3. Ordentliches Mitglied kann jeder rechtsfähige Bürger werden.
Die Mitgliedschaft setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und die Anerkennung der Satzung des SSV Kirschau e.V. voraus.
4. Ehrenmitglieder
Persönlichkeiten, die sich um den Sport im SSV Kirschau e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder des SSV Kirschau e.V. sind zu den Versammlungen sowie den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben beratende Stimme.
5. Fördernde Mitglieder
Mitglieder, die den SSV Kirschau e.V. bei der Durchsetzung seiner Interessen unterstützen. Dazu zählen auch passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich oder organisatorisch betätigen, den Verein jedoch durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages finanziell unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Erhaltung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für unter 18-Jährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt aus dem SSV

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, dessen Erklärung 4 Wochen vorher einzureichen und nur zum jeweiligen Quartalsende möglich ist;
bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein;
2. durch Streichung, wenn bis zum 31.12. des Jahres der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt wurden;
3. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten;
4. wenn ein Verhalten eines Mitglieds vorliegt, das den Zielen, der Arbeit, dem Ruf und dem Ansehen des SSV Kirschau e.V. so schadet, dass eine weitere Vereinszugehörigkeit unvereinbar und unzumutbar ist;
5. wenn durch die weitere Mitgliedschaft des Mitglieds die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des SSV Kirschau e.V. gefährdet ist.

Die Berufung gegen den Ausschlussbescheid hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand entscheidet endgültig.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt davon jedoch unberührt.

§ 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erlassen oder ändern kann. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an allen sportlichen Veranstaltungen nach besten Kräften und Können mitzuwirken.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
2. Die Mitgliedschaft in einem Organ ist ein Ehrenamt.

3. Versicherungsschutz für gewählte Ehrenamtsträger umfasst:
 - a) Mitglieder des Vorstandes

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
2. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. In dieser, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift, sind gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch ihre Erziehungsberechtigte vertreten. Jede Person hat bei persönlicher Anwesenheit nur eine Stimme.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Wahl der Mitgliederversammlung diesen Kreis erweitern. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart haben jeweils paarweise die Vertretungsbefugnis für den Verein nach § 26 BGB.
3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Er verbleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitgliedes wird die entsprechende Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

§ 12 Die Revisionskommission

1. Die gewählte Revisionskommission hat mindestens einmal jährlich (gemeinsam mit mindestens zwei Revisoren) die Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf die Dauer von 1 Jahr.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale nach Einkommenssteuergesetz) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Aufwandsentschädigung fest. Der Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist in die Finanzordnung des Vereins zu übertragen und verlängert sich jährlich, wenn die Mitgliederversammlung keine Änderungen beschließt.

§ 14 Allgemeine Abschlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
2. Der Verein kann detaillierte Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist auf einer Mitgliederversammlung per Beschluss zu bestätigen.
3. a) Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vermögen des Vereins nicht zu.
b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden.
4. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an den Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V. zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Kirschau, den 10.01.2019